

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Epsilon Telecommunications GmbH

I. Einleitende Bedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Kunden der Epsilon Telecommunications GmbH (nachfolgend „Epsilon“ genannt). Der Kunde erkennt diese mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an.
- (2) **Verbraucher** i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Unternehmer** i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunde i.S.d. AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von Epsilon sind unverbindlich und freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- (2) Mit der Bestellung einer Ware und/oder Leistung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware und/oder Leistung erwerben zu wollen und die AGBs anzuerkennen. Bestellungen des Kunden sind Angebote zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages. Epsilon behält sich vor, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen oder abzulehnen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich schriftlich oder durch Beginn mit der Bearbeitung der Bestellung bzw. Auslieferung der Ware an der Kunden erklärt werden.
- (3) Bestellt der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege, wird Epsilon den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Epsilon. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Epsilon zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine etwa bereits erbrachte Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- (5) Sofern der Kunde die Ware und/oder Leistung auf elektronischem Wege bestellt, wird der Vertragstext von Epsilon gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Erfolgte der Vertragsschluss auf elektronischem Wege, können Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zunächst in gleicher Weise erfolgen. Die Änderung oder Ergänzung ist aber erst wirksam, nachdem sie vom jeweils anderen Vertragspartner per Fax oder E-Mail bestätigt wurde oder Epsilon nach den geänderten oder ergänzten Bedingungen den Vertrag erfüllt.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

Die von Epsilon gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen werden in der Annahmeerklärung festgelegt. Hierbei wird eine Auswahl der nachfolgenden Liefer- und Leistungsvarianten getroffen. Die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zu den verschiedenen Liefer- und Leistungsvarianten (Nr. II bis V) finden nur insoweit Anwendung, als die jeweiligen Liefer- und Leistungsvarianten Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind. Vom Kunden bestellte und geordnete Ware kann längstens nach 5 Werktagen ohne Grund zurück geschickt werden, die Kosten trägt der Besteller. Ware, die Epsilon auf Kundenwunsch bestellt, insbesondere Ware, die in Deutschland nicht mehr verfügbar ist und im Ausland bezogen werden muss, ist von einer Rückgabe ausgeschlossen.

II. Besondere Bedingungen für die Lieferung von Hardware der Informationstechnologie und Telekommunikation

§ 4 Liefergegenstand

- (1) Die von Epsilon zu liefernde Hardware wird in der Leistungsbeschreibung der Annahmeerklärung abschließend beschrieben.
- (2) Die vereinbarten Liefertermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Erfüllung aller für die rechtzeitige Lieferung erforderlichen Verpflichtungen des Kunden.
- (3) Werden bei der Installation des Liefergegenstands Leistungen Dritter benötigt, gelten diese als Vorleistungen.

§ 5 Liefer- und Versandbedingungen

- (1) Epsilon berechnet € 5,00 Versandkostenanteil bei Bestellung unter einem Warenwert von € 500,00 oder zzgl. € 2,00 Versandkostenanteil bei Bestellung unter einem Warenwert von € 2500,00. Bei einer Bestellung über einem Warenwert von € 2500,00 erfolgt versandkostenfreie Auslieferung.
- (2) Im Falle des Versands per Nachname oder bei Expresszustellung sind weitere Aufschläge fällig, die bei Auslösung des Auftrages bei Epsilon jeweils aktuell erfragt werden können.
- (3) Neu gelistete Käufer bzw. Unternehmer müssen die ersten beiden Lieferungen per Nachname begleichen, es sei denn, Epsilon kann den neu gelisteten Käufer bzw. Unternehmer sofort warenkreditversichern.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich Epsilon das Eigentum an der von Epsilon gelieferten Hardware bzw. Telekommunikationsgeräten (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich Epsilon das Eigentum an der Ware vor bis alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden befriedigt sind. Eine Übergang der Vorbehaltsware auf Dritte ist nur erlaubt, sofern sie im Rahmen des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs des Kunden erfolgt und dieser sich das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur Bezahlung aller seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Dritten vorbehält. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übergreifen. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Epsilon ist unverzüglich zu unterrichten, falls die Vorbehaltsware gepfändet oder beschädigt wird oder abhanden kommt sowie im Falle einer Verlegung der Wohn- oder Geschäftsräume des Kunden. Verletzt der Kunde die hier genannten Pflichten, so kann Epsilon den Rücktritt vom Vertrag erklären und die Waren heraus verlangen. Dies gilt auch im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden. Epsilon ist danach berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und den aus der Verwertung erzielten Erlös auf bestehende Ansprüche anzurechnen. Dasselbe gilt bei einer erst nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die eine Gefährdung der Gegenleistung des Kunden zur Folge hat.

- (2) Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt Epsilon bereits jetzt seine Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Epsilon nimmt die Abtretung hiermit an. Bis auf Widerruf ist der Unternehmer zum Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt. Der Widerruf ist nur zulässig, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet.
- (3) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Epsilon. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Epsilon gehörenden, Sachen so verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer neuen Sache wird, so erwirbt Epsilon an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von Epsilon gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, Epsilon nicht gehörenden Sachen, vermischt wird. In beiden Fällen wird der Kunde die Sache kostenlos für Epsilon verwahren. Der Miteigentumsanteil von Epsilon bestimmt sich in beiden Fällen nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Verkaufswert der neuen Sache. Für die Veräußerung der neuen Sache gilt Abs. (1) entsprechend, wobei der dem Miteigentumsanteil von entsprechender Teil der Forderung abgetreten wird.
- (4) Übersteigt der Wert der beim Kunden vorhandenen Vorbehaltsware zuzüglich dem Wert der an Epsilon abgetretenen Forderungen die Summe der Epsilon gegen den Kunden zustehende Forderungen um mehr als 20 %, hat Epsilon einen entsprechenden Teil der Sicherheiten freizugeben.
- (5) Bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung ist Epsilon berechtigt, die Vorbehaltsware an Kosten des Kunden ausreichend gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung zu versichern, es sei denn, der Kunde weist Epsilon nach, dass er eine solche ausreichende Versicherung auf seine Kosten abgeschlossen hat.

§ 7 Gefahrübergang, Teillieferung

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Verkauf der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist die Ware vom Kunden bei Epsilon abzuholen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware auch beim Verkauf der Sache auf den Kunden über.
- (3) Nimmt der Kunde die Ware oder Leistung nicht an, obwohl sie ihm von Epsilon vertragsgemäß angeboten wird, so befindet er sich in Annahmeverzug. Dieser steht der Übergabe gleich.
- (4) Zum Abschluss einer Transportversicherung ist Epsilon nicht verpflichtet.
- (5) Epsilon ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teillieferungen berechtigt.

III. Allgemeine Bedingungen

§ 8 Gewährleistung sowie Untersuchungs- und Rügepflichten bei Kauf

- (1) Ist der Kunde Unternehmer, leistet Epsilon für Mängel der Ware zunächst nach Wahl von Epsilon Gewähr durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung.
- (2) Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Epsilon ist jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Eine Nachbesserung gilt frühestens nach dem zweiten Versuch als gescheitert. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittrecht zu.
- (4) Unternehmer müssen Epsilon offensichtliche Mängel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von fünf Werktagen ab Empfang der Ware, schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen Epsilon innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt zu dem der vertragswidrige Zustand festgestellt wurde über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei Epsilon. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach der Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstellerangaben zum Kauf der Sache bewegt, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware.
- (5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag so, wenn ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Epsilon die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Epsilon den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
- (7) Ist der Kunde Unternehmer, gelten als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers und die zusätzlichen Angaben von Epsilon in der Annahmeerklärung als vereinbart. Öffentlichen Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- (8) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, ist Epsilon lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (9) Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde von Epsilon grundsätzlich nicht.

§ 9 Regulierung bei Transportschäden

- Folgende Punkte sind zur Regulierung von Transportschäden durch den Unternehmer/Kunde umzusetzen:
- (1) Der Unternehmer hat die gelieferten Güter sofort auf Schäden zu untersuchen. Schon bei Verdacht eines Schadens darf er den Empfang nur unter Vorbehalt (z.B. auf Frachtdokument) mit Angabe des vermuteten Schadens quittieren. Bei Gütern in Paletten hat der Unternehmer sicherzustellen, daß Verpackung und Siegel sofort durch Mitarbeiter geprüft werden.

Firmensitz:

Bahnhofstraße 18 • 95028 Hof • Telefon: 09281 / 1448-400 • Telefax: 09281 / 1448-425 • E-Mail: post@epsilon-telecom.de • Internet: www.epsilon-telecom.de

Geschäftsführer: Wolfgang Hüttner Sitz HR Hof / HRA B 2768

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Epsilon Telecommunications GmbH

Falls die Verpackung beschädigt oder Siegel aufgebrochen sind oder fehlen oder Sendungsinhalte von Frachtdokumenten abweichen, darf der Empfänger nur unter Vorbehalt mit Angabe des vermuteten Schadens bescheinigt werden und dies muss vom Frachtführer (Spedition oder Paketdienst) gezeichnet werden lassen.

- (2) Der Sendungsinhalt ist sofort auf Vollständigkeit zu überprüfen!
- (3) Es ist für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens zu sorgen.
- (4) Es ist unverzüglich, bei verdeckten Schäden spätestens 3 Tage nach Erhalt der Ware Epsilon über den eingetretenen Schaden informieren, damit wir gegebenenfalls einen Havariekommissar oder Schadensgutachter hinzuziehen können.
- (5) Es ist der Zustand der Sendung und ihrer Verpackung bis zum Eintreffen des Havariekommissars nicht zu verändern, soweit nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 7 (3) erforderlich.
- (6) Im Falle der Warenzustellung und eines damit verbundenen Transportverlustes ist der Kunde zunächst verpflichtet, die Forderung seitens Epsilon unverzüglich zu begleichen. Erst nachdem Epsilon diesen Transportverlust seitens ihrer Paketverlustversicherung ersetzt erhält, wird Epsilon die Forderung gegenüber dem Kunde einstellen.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen des Kunden oder seiner Erfüllungshelfer rechtzeitig und, soweit nicht ausdrücklich in der Annahmeerklärung anders festgelegt, für Epsilon kostenlos erbracht werden.
- (2) Der Kunde wird Epsilon unverzüglich sämtliche Informationen zukommen lassen, die Epsilon für die Erbringung der vereinbarten Leistungen benötigt. Der Kunde wird Epsilon außerdem während der Laufzeit dieses Vertragsverhältnisses über jede wesentliche Änderung unterrichten.
- (3) Der Kunde gewährt den für Epsilon tätigen Personen deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung und hat ihnen zu den notwendigen Objekten den erforderlichen Zutritt unverzüglich zu verschaffen.
- (4) Der Kunde benennt Epsilon eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern von Epsilon während der Durchführung des Vertrags für alle Fragen zur Verfügung steht und dazu ermächtigt ist, notwendige Erklärungen zur Leistungserbringung abzugeben und Entscheidungen zu treffen.
- (5) Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei und frei von schadenstiftender Software (z. B. Viren) sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde Epsilon allen daraus entstehenden Schaden und stellt Epsilon von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (6) Von allen Epsilon übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die Epsilon jederzeit kostenlos zurückgreifen kann.
- (7) Der Kunde hat Epsilon das Recht zur Benutzung und Umarbeitung von Systemen Dritter zu verschaffen, soweit dieses notwendig ist, um die nach dem jeweiligen Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen.
- (8) Der Kunde ist selbst für eine regelmäßige (z. B.: tägliche) Datensicherung verantwortlich. Epsilon haftet nicht für Datenverluste und Schäden, die durch eine ordnungsgemäße Datensicherung durch den Kunden vermieden worden wäre.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Kunde und Epsilon verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in Ausführung des Vertragsverhältnisses zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, auf Verlagen die Einhaltung dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.
- (2) Epsilon erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Kunden im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), gemäß § 5 Abs. 1 TDDSG - § 14 Abs. 1 Abrechnungsdaten des Kunden gemäß § 6 Abs. 1 TDDSG - § 15 Abs. 1 MDSStV.
- (3) Der Kunde und Epsilon verpflichten sich wechselseitig die im Zusammenhang mit der jeweiligen Geschäftsverbindung erhobenen Daten bzw. zur Kenntnis gelangten betriebsspezifischen Informationen nach Beendigung Geschäftsbeziehung entweder zu vernichten oder weiter gemäß den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

§ 12 Vergütung

- (1) Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnungsbeträge verpflichtet, wie sie sich aus dem jeweiligen Vertrag ergeben. Sämtliche Vergütungen sind zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und zu bezahlen.
- (2) Epsilon hat über die vereinbarte Vergütung hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und -spesen. Diese sind im jeweiligen Vertrag gesondert ausgewiesen.
- (3) Epsilon wird die Vergütung für Dienstleistungen vorzugsweise monatlich abrechnen. Soweit dann aufwandsbezogen abgerechnet wird, enthalten die Rechnungen Angaben zur Zahl der Mitarbeiter, die für Epsilon die abgerechneten Leistungen erbracht haben, die Anzahl der geleisteten Arbeitstage, den Tagessatz der Mitarbeiter, deren Leistungen abgerechnet werden sowie eine Beschreibung der abgerechneten und zu erstattenden Auslagen. Für die Abrechnungsart aller übrigen Leistungen gelten die im jeweiligen Vertrag ausgewiesenen Modalitäten.
- (4) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig.

§ 13 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gegen Ansprüche von Epsilon kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.
- (2) Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Epsilon an Dritte übertragen, soweit es sich nicht um Geldforderungen handelt.
- (3) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis herrührender Gegenansprüche zu. Im übrigen kann der Kunde ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüche unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.
- (4) Der Unternehmer ist damit einverstanden, dass die Forderungen, die Epsilon gegen ihn erwirbt, als Gesamtgläubigern zustehen; diese Forderungen können also verrechnet werden mit Verbindlichkeiten der Epsilon gegen den Unternehmer.

§ 14 Verzug, Vermögensverschlechterung des Kunden

- (1) Die Vergütung für Lieferungen und Leistungen wird in jedem Falle mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde kommt nach Ablauf von 10 Tagen nach Erhalt der Ware bei Nichtzahlung in Zahlungsverzug. Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Ein im Verzug befindlicher Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behält sich Epsilon vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

Epsilon ist berechtigt für jede Mahnung 5 EUR und bei Rücklastschrift bzw. ungedeckten Schecks 10 EUR in Rechnung zu stellen.

- (2) Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung wegen allgemeiner Liquiditätsschwierigkeiten in Verzug oder haben sich seine Vermögensverhältnisse nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten Epsilon gegenüber sofort fällig. Epsilon ist dann berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauskasse auszuführen oder vom Vertrag zurück zu treten.
- (3) Kommt der Kunde bei einem Dauerschuldverhältnis für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der schuldeten Vergütung in Verzug und ist eine von Epsilon gesetzte Frist zur Abhilfe verstrichen, so stellt dies einen wichtigen Kündigungsgrund gemäß § 314 BGB dar und berechtigt Epsilon den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Recht von Epsilon auf Ersatz eines eingetretenen Schadens, bleibt davon unberührt.

§ 15 Rücktrittsrecht

- (1) Epsilon hat in jedem der nachfolgenden Fälle das Recht, vom Vertrag zurückzutreten:
 - a) bei fehlender, nicht von Epsilon zu vertretender Selbstbelieferung durch einen Vorlieferanten von Epsilon;
 - b) bei Ereignissen höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Naturkatastrophen und vergleichbaren Vorkommnissen, soweit diese es nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, seine Leistungen zu erbringen;
 - c) wenn über die Vermögensverhältnisse oder die Kreditwürdigkeit des Kunden Vertragsschluss Umstände gemäß § 14 (2) bekannt werden;
 - d) bei fehlerhaften, den Vertragszweck erheblich gefährdenden Angaben des Kunden über seine Vermögensverhältnisse oder Kreditwürdigkeit;
 - e) bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden und Geschäften des Kunden, die gegen die guten Sitten verstoßen oder unlautere Handlungen darstellen.
- (2) Bei Schadensersatzansprüchen von Epsilon wegen vom Kunden zu vertretender Unmöglichkeit oder aufgrund Rücktritts vom Vertrag aus gesetzlichen oder vertraglichen Rücktrittsrechten steht Epsilon ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 25 % der jeweiligen vertraglichen Vergütung zu, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Epsilon ist es unbenommen einen höheren Schaden nachzuweisen.

§ 16 Haftung

- (1) Für Epsilon ist die Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie auf Ersatz des typischerweise entstehenden Schadens beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertriebspartners, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet Epsilon für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Vertriebspartners resultieren, haftet Epsilon aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
- (2) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Abnahme des Werkes. Dies gilt nicht, wenn Epsilon Arglist vorwerfbar ist.

§ 17 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich eine Befristung vereinbart und in der Annahmeerklärung bestätigt wurde.
- (2) Liegt eine Befristung nicht vor, ist jeder Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Die Kündigungserklärung kann auf einzelne Lieferungen oder Leistungen beschränkt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung durch Herunterladen zu sichern.

§ 18 Schlußbestimmungen

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, die einem Vertragspartner eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Vertragspartner oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, gleich.
- (2) Epsilon darf sich Dritter, insbesondere verbundener Unternehmen, als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung seiner Liefer- und Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von Epsilon bleiben unberührt.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Epsilon und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- (4) Der Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und seiner Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeit ist Hof/Saale.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Epsilon, in ihrer jeweils aktuellen Version sind Bestandteil des Vertriebspartner-Vertrages.

Firmensitz:

Bahnhofstraße 18 • 95028 Hof • Telefon: 09281 / 1448-400 • Telefax: 09281 / 1448-425 • E-Mail: post@epsilon-telecom.de • Internet: www.epsilon-telecom.de
Geschäftsführer: Wolfgang Hüttner Sitz HR Hof / HRA B 2768